

Mit Formularen
direkt zum Ausfüllen

Die Vorsorgemappe

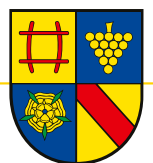
Neuaufgabe 2024



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

**LANDKREIS
RASTATT**



Kreissenorenrat Rastatt e.V.

VR 520942





Lange eigenständig leben – wir unterstützen Sie in Ihrem Zuhause.

Mit unseren vielfältigen Leistungen sind wir für Sie da.
Gerne stellen wir Ihr Betreuungsangebot nach Ihren
Bedürfnissen zusammen.

Ambulanter Pflegedienst

Individuelle Betreuungsangebote

Pflegeberatung

Unterstützung für pflegende
Angehörige

Hausnotruf

Essen auf Rädern

Tagespflege

Betreutes Wohnen

Ihr Ansprechpartner im Bereich Bühl / Achern

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bühl-Achern e.V.
Fridolin-Stiegler-Straße 13 e
77815 Bühl
Telefon: 07223 / 9877-610

Ihr Ansprechpartner im Bereich Rastatt

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rastatt e.V.
Plittersdorfer Straße 1/3
76437 Rastatt
Telefon: 07222 / 9233-0

pflege@drk-buehl-achern.de
www.drk-buehl-achern.de

info@drk-rastatt.de
www.drk-rastatt.de

Allgemeines

Grußwort von Landrat Prof. Dr. Dusch	5
Vorwort von Doris Schmith-Velten	7
Kreissenorenrat Rastatt e. V.	8
Seniorenfreundlicher Service	9
Mobile Wohnberatung	59

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht.....	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht.....	16
Die Betreuungsverfügung.....	17
Die Patientenverfügung	18
Rechtliche Betreuung – was ist das?	22
Erbrecht und Testament	24
Erbchaft- und Schenkungsteuer	27
Vorsorge für den Todesfall	50
Der Bestattungsvorsorgevertrag	52
Grabpflege	54
Grabmale	56
Die Waldbestattung.....	57

Zum Ausfüllen...

Vollmacht.....	29
Persönliche Daten	33
Betreuungsverfügung	37
Patientenverfügung	39
Erklärung zur Organspende.....	44
Bestattungsverfügung.....	45

Regionale Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	10
Pflegestützpunkt Landkreis Rastatt	10
Betreuungsgerichte.....	10
Betreuungsvereine	11

Sonstiges

Wichtige Rufnummern	60
Notfallausweis.....	60
Organspendeausweis.....	61



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenrat Rastatt e. V. und dem Landkreis Rastatt.

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e. K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

© 03/2026 Verlag & Marketing

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“ und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.



SOS
KINDERDORF

Eine Familie zu haben, ist das größte Glück

SOS-Kinderdorf schenkt Kindern in Not ein liebevolles Zuhause. Weil jeder eine Familie braucht.

www.sos-kinderdorf.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE51 3702 0500 7840 4636 24

BIC BFSWDE33XXX



Liebe Leserinnen und Leser,

grundsätzlich sollte sich jeder Erwachsene für Notfälle mit Vorsorgemaßnahmen befassen, denn selbst junge, gesunde und aktive Menschen können unvorhergesehen in eine hilflose Lage geraten. Darum ist es mir, dem Kreiseniorenrat Rastatt e. V. sowie der Betreuungsbehörde des Landkreises Rastatt ein großes Anliegen, Unterstützung und Motivation bei der rechtzeitigen Vorsorge zu leisten. Hierfür soll die erstmals gemeinsam herausgegebene Vorsorgemappe eine wichtige Handreichung sein.

Es gilt, die „Freiheit der Selbstbestimmung“ aus freien Stücken, ja proaktiv anzugehen und festzulegen, wie man leben möchte. In guten Tagen befasst man sich nur ungern mit dem Thema der eigenen Hilflosigkeit und der Vorsorgemöglichkeiten. Wie froh ist man jedoch, wenn in einer Notsituation, in der man vorübergehend oder dauerhaft entscheidungsunfähig ist, ein Familienangehöriger oder eine andere Vertrauensperson einspringen und Notwendiges rechtssicher regeln kann.

Die Vorsorgemappe hilft Ihnen, die wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist jedoch eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das verschafft Sicherheit und gibt das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle wichtigen Dokumente und Angaben an einem Ort zu finden sind. So erhalten Angehörige und Vertraute im Ernstfall einen ersten Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Für Betroffene und ihre Familien, aber auch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer stellen sich rund um die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung viele Fragen. Die Betreuungsbehörde des Landkreises Rastatt informiert Sie hierzu kompetent und umfassend; rechtliche Beratung erhalten Sie von Rechtsanwälten und Notaren.



Mögen immer mehr Menschen die Wichtigkeit einer rechtzeitigen Vorsorge erkennen. Mein Dank geht an die Initiatoren dieser Mappe und alle Inserenten, die mit einer Anzeige die Realisierung unterstützt haben.

Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat des Landkreises Rastatt

**LANDKREIS
RASTATT**



Volksbank pur: Finanzielle Angelegenheiten für den Ernstfall regeln

Wer soll für mich Entscheidungen treffen, wenn ich es nicht mehr kann? Wem kann ich vertrauen? Solche Überlegungen fallen oftmals nicht leicht – und werden im Alltag oftmals beiseite geschoben. Doch im Ernstfall ist es ungemein wichtig, sich bereits Gedanken über die Antworten auf diese Fragen gemacht zu haben. Denn die Angehörigen sind nicht automatisch berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Eine Vorsorgevollmacht ist daher essenziell: Dadurch erhält eine Person die Erlaubnis, die Angelegenheiten in einer Notfallsituation zu regeln.

Mit der Entscheidung, sich mit dem Thema zu beschäftigen und Vorsorge zu treffen, ist der wichtigste Schritt bereits getan. Denn bei allen Fragen, die sich nun stellen, können Experten weiterhelfen. Einen guten Überblick geben die speziell ausgebildeten Mitarbeiter der Volksbank pur. Sie wissen auch, welche weiteren Spezialisten man gegebenenfalls braucht.

Die Volksbank ist auch erster Ansprechpartner, wenn es darum geht, eine Vorsorgevollmacht für Bankgeschäfte erteilen zu wollen. So kann der Kontoinhaber bereits zu seinen Lebzeiten anderen Personen – zum Beispiel dem Partner, den Eltern oder den volljährigen Kindern – Zugang zu seinem Bankkonto gewähren. Bankvollmachten können auch so ausgestellt werden, dass sie nicht nur bei Pflegebedürftigkeit und damit zu Lebzeiten, sondern auch nach dem Tod

gelten. Außerdem besteht die Möglichkeit, lediglich für den Todesfall eine Vollmacht zu erteilen. Das erleichtert oft den Angehörigen, den letzten Willen zu regeln und die Hinterlassenschaft des Kontoinhabers aufzuteilen. Denn wenn der Kontoinhaber stirbt, ohne jemandem eine Vollmacht gewährt zu haben, kommt keiner an das Geld heran. Dann müssen die Hinterbliebenen auf den Erbschein warten.

Wichtig ist: Entgegen der landläufigen Meinung brauchen hinterbliebene Ehepartner genauso wie unverheiratete Partner und andere Angehörige eine Bankvollmacht, um die finanziellen Angelegenheiten des Verstorbenen regeln zu dürfen. Lediglich Erben haben nach dem Ableben des Kontoinhabers automatisch Kontozugriff. Beim Ausstellen der Vollmacht sollte genau definiert werden, in welchen Situationen sie greift und welche Beschränkungen bei den Befugnissen gelten. Eine Bankvollmacht kann sowohl für die Verwaltung eines bestimmten Girokontos als auch für verschiedene weitere Konten eingerichtet werden.

Zu beachten ist: Eine Bankvollmacht ist keine Vorsorgevollmacht. Die Bankvollmacht ist ausschließlich für Bankgeschäfte vorgesehen, die direkt die Kontoführung betreffen. Bei Fragen rund um Vorsorge und Bankvollmacht sprechen Sie mit Ihrem Volksbank Berater oder vereinbaren Sie einen speziellen Termin. Der Kundenservice der Volksbank pur gibt gerne Auskunft unter Tel. 0721 9350-0.

**PUR heißt,
Ihre Liebsten in
Sicherheit zu wissen.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Gerade in schwierigen Zeiten ist es wichtig, einen Partner an Ihrer Seite zu haben, auf den Sie sich verlassen können. Gemeinsam mit Ihnen finden wir Lösungen, damit Sie „auf alle Fälle“ bestens vorbereitet sind und Ihre Liebsten in Sicherheit wissen. Morgen kann kommen, wir sind an Ihrer Seite.

 **Volksbank pur**
persönlich und regional

volksbank-pur.de



Generationenberatung

pur

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich freue mich sehr, Ihnen die Vorsorgemappe des Kreissenorenrats Rastatt e. V. zum Thema „Patienten- und Betreuungsverfügung sowie Vorsorgevollmacht“ jetzt in der 2. Auflage vorstellen zu können, erstmals gemeinsam mit dem Landkreis Rastatt.

„Der Weise trifft für das Zukünftige Vorsorge, als wäre es zugegen!“

Mit diesem Zitat von Publilius Syrus (um 90 – 40 v. Chr.) römischer Aphoristiker, möchte ich Frauen und Männern Mut machen, in gesunden Tagen Vorsorge zu treffen. Diese Mappe umfasst wichtige Informationen, Vordrucke und Kontaktadressen, gibt Anregungen und Hinweise bei allen Fragen rund um das Thema Vorsorge.

Sprechen Sie über diese Vorsorgemappe mit Ihren Angehörigen, Ihrem Hausarzt und Ihren Vertrauenspersonen, überlegen Sie gemeinsam mit Menschen, die Ihnen nahestehen, was Ihnen wichtig ist, und wer z. B. als Vertrauensperson für eine Vorsorgevollmacht in Frage kommt, denn Familienangehörige sind nicht automatisch berechtigt, Sie im Ernstfall zu vertreten. Hier können Sie regeln, wie in jeder Lebenslage in Ihrem Sinne gehandelt werden soll; unsere Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei, klare Handlungsanweisungen und alle wichtigen Informationen für Ihre Angehörigen zusammenzustellen. Das können Vorsorgevollmachten, Patientenverfügung, Gesundheitsdaten und Ärztekontakte sein oder auch der Notfall- sowie Organspendeausweis. Mit unserer Publikation möchten wir Ihnen die Annäherung an das sensible Thema „Vorsorge“ vereinfachen.

Rechtliche Beratung zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei Anwälten und Notaren, umfassende Informationen bei der Betreuungs-

behörde des Landkreises sowie bei Betreuungsvereinen.

Die Vorsorgemappe des Kreissenorenrats/Landkreises Rastatt ist kostenlos. Sie erhalten diese bei den Vorstandsmitgliedern des Kreissenorenrats Rastatt, bei Städten und Gemeinden, bei den Inserenten sowie bei den Senioreneinrichtungen Ihrer Gemeinde und selbstverständlich auch bei der Betreuungsbehörde des Landkreises Rastatt. Sie kann auch im Internet heruntergeladen werden unter: www.kreissenorenrat-rastatt.org

Der Kreissenorenrat Rastatt hofft, dass Ihnen die ausgefüllte Vorsorgemappe das gute Gefühl gibt, wichtige Angelegenheiten für den Notfall geregelt zu haben, denn eine fundierte, mit Bedacht getroffene Vorsorge trägt auch dazu bei, dass im Ernstfall Ihren Angehörigen wichtige und zugleich als belastend empfundene Entscheidungen abgenommen werden.

Mein Dank gilt dem Landkreis Rastatt, allen Inserenten sowie Spendern und Sponsoren, die die Herausgabe dieser Vorsorgemappe erst ermöglicht haben. Insbesondere geht der Dank des Kreissenorenrats an die Volksbank pur eG Karlsruhe für die großzügige finanzielle Förderung dieses Projekts auch in der 2. Auflage.

Nun lade ich Sie herzlich ein, von diesem Angebot rege Gebrauch zu machen, damit „Viele für das Zukünftige Sorge treffen“ und unsere Vorsorgemappe zur echten Hilfe werden kann.

Doris Schmith-Velten
Vorsitzende Kreissenorenrat Rastatt e. V.



Kreissenorenrat Rastatt e. V.

Der Kreissenorenrat Rastatt e. V. vertritt die Interessen älterer Menschen und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er arbeitet eng mit den in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie örtlichen Seniorenräten, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und Altenwerken zusammen und möchte das bürgerschaftliche Engagement insbesondere von älteren Menschen fördern.

Der Kreissenorenrat Rastatt e. V. tritt für die Interessen der älteren Menschen im Landkreis Rastatt ein. Er arbeitet gemeinnützig und unabhängig, ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mitglieder des Kreissenorenrats sind Städte und Gemeinden, Seniorenvereinigungen, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und Altenwerke. Alle Seniorenvereinigungen können eine Mitgliedschaft beantragen. Die Vorstandsmitglieder des Kreissenorenrats werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Idee des „lebenslangen Lernens“ ist für den Kreissenorenrat die Herausforderung schlechthin; er unterstützt die Seniorinnen und Senioren der Region bei der Umsetzung dieser Herausforderung – auch im Bereich der Informationstechnologie. Der Kreissenorenrat Rastatt pflegt partnerschaftliche Kontakte zu staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen sowie zu Organisationen, die Dienste und Hilfen für Ältere anbieten, um so das Verständnis für die Belange der älteren Bürger zu verstärken.

Mit seiner Arbeit möchte der Kreissenorenrat Rastatt auch dazu beitragen, das bürgerschaftliche Engagement insbesondere von älteren Menschen zu fördern. Die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortung für die Gesellschaft trägt auch dazu bei, die Lebensqualität der Ehrenamtlichen zu steigern.

Der Kreissenorenrat Rastatt informiert in Weiterbildungsveranstaltungen, durch Beratungsaktivitäten und Aktivierungsprogramme die Bürgerschaft über Rechte und Pflichten älterer Menschen. Durch seine Öffentlichkeitsarbeit will der

Kreissenorenrat Rastatt die Probleme und Anliegen älterer Menschen im Landkreis Rastatt aufgreifen und an deren Lösung mitarbeiten und kann dadurch auch generationenübergreifend tätig sein.

Die umfassende Arbeit des Kreissenorenrats Rastatt wird vor allem in folgenden Projekten umgesetzt:

- „Mobile Wohnberatung“ für ein barrierefreies und altersgerechtes Wohnen zu Hause
- „Zeitreise ins Alter“ mit Alterssimulationsanzügen
- „Aktivierende Hausbesuche“ in Kooperation mit dem DRK
- Heimbeiräte-Schulungen
- „fit und mobil“ – sicherer Umgang mit Rollator und Rollstuhl für Nutzer und Begleitpersonen
- „Seniorenfreundlicher Service“: Zertifizierung seniorenfreundlicher Geschäfte, Sparkassen und Banken, Apotheken, Handwerksbetriebe etc.
- „Runde Tische“ mit Referaten zu aktuellen Problemen der Seniorenarbeit
- Präsentation auf Messen und Ausstellungen
- Präventionskampagne gegen betrügerische Telefonanrufe „Enkeltrick“ in Kooperation mit der Polizei
- Mitgliedschaft in der „Kommunalen Gesundheitskonferenz“ sowie in der „Kommunalen Pflegekonferenz“
- Herausgabe der „Vorsorgemappe“. Die vorliegende Publikation erscheint bereits in der 2. Auflage. Sie wird kostenlos an Bürgerinnen und Bürger ausgegeben und kann auch im Internet heruntergeladen werden.

Dem Kreissenorenrat ist es eine Herzensangelegenheit, den Menschen ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen.

Kontakt:

Doris Schmith-Velten

Vorsitzende

Tel. 07223 8013643

www.kreissenorenrat-rastatt.org

Kreissenorenrat Rastatt e.V.

VR 520942



Seniorenfreundlicher Service



Gültig bis 2027

verliehen durch den Kreissenorenrat Rastatt e. V.

Der Kreissenorenrat Rastatt e. V. gibt seit vielen Jahren mit der Zertifizierung „Seniorenfreundlicher Service“ Senioren Empfehlungen für den Einkauf in Geschäften, den Besuch von Hotels und Gaststätten sowie die Beauftragung von Handwerksbetrieben, die auf die Bedürfnisse älterer Menschen besonders eingehen. Und als positiver Nebeneffekt: Es profitieren alle Kunden von diesen Service-Leistungen. Das Zertifikat „**Seniorenfreundlicher Service**“ wird für 3 Jahre verliehen und kann bei einer erneuten Überprüfung verlängert werden. Die Aktion ist kostenlos.

Der „Seniorenfreundliche Service“ belohnt alle Unternehmen aus Einzelhandel, Dienstleistung und Handel, die sich über

das normale Engagement hinaus gegenüber Seniorinnen und Senioren in der Pflicht fühlen.

Für weitere Auskunft und Anmeldung von interessierten Firmen ist Doris Schmith-Velten, Vorsitzende Kreissenorenrat Rastatt e. V. zuständig.

Nachdem das Projekt „Seniorenfreundlicher Service“ einen regen Zuspruch erfährt, ist der Kreissenorenrat Rastatt e. V. an weiteren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern interessiert. Selbstverständlich werden diese Interessenten vom Kreissenorenrat kostenlos geschult.

Ansprechpartnerinnen:

Doris Schmith-Velten

KSR-Vorsitzende

Tel. 07223 8013643, Mobil 0151 58049802

schmith-velten@kreissenorenrat-rastatt.org

Michaela Hummel

Koordinatorin

Tel. 0174 6099728

michaela.hummel@kreissenorenrat-rastatt.org

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 22) unter anderem eine geeignete Betreuungsperson zu finden sowie den notwendigen Umfang der Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen.

Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Betreuungsbehörde Landkreis Rastatt

Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Tel. 07222 381-0
betreuungsbehoerde@landkreis-rastatt.de
www.landkreis-rastatt.de

Pflegestützpunkt Landkreis Rastatt

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Rastatt informiert und berät zu allen Fragen rund um die Themen Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen.

Pflegestützpunkt Rastatt

Landratsamt Raum E0.02
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Tel. 07222 381-2420, 07222 381-2421, 07222 381-2422

Teilpflegestützpunkt Bühl

Bühlertalstr. 11, 77815 Bühl
Raum E 0.1
Tel. 07223 935-7130

Teilpflegestützpunkt Gaggenau

Rathaus Zi. 3
Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau
Tel. 07222 381-2424

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Landkreis Rastatt sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Bühl

Hauptstr. 94, 77815 Bühl
Tel. 07223 80859-10, 80859-32
poststelle@agbuehl.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|--------------|----------------|
| → Bühl | → Ottersweier |
| → Bühlertal | → Rheinmünster |
| → Hügelsheim | → Sinzheim |
| → Lichtenau | |

Amtsgericht Gernsbach

Hauptstr. 44, 76593 Gernsbach
Tel. 07224 9957-0 (Zentrale)
poststelle@aggernsbach.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|-------------|--------------|
| → Forbach | → Loffenau |
| → Gernsbach | → Weisenbach |

Amtsgericht Rastatt

Herrenstr. 18, 76437 Rastatt
Tel. 07222 7808-525, 7808-442
poststelle@agrastatt.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| → Au am Rhein | → Iffezheim |
| → Bietigheim | → Kuppenheim |
| → Bischweier | → Muggensturm |
| → Durmersheim | → Ötigheim |
| → Elchesheim-Illingen | → Rastatt |
| → Gaggenau | → Steinmauern |

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Diakonieverein Rastatt e.V.

Werderstr. 6, 76437 Rastatt

Tel. 07222 50277-0 | rastatt@diakonie-bad-ra.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe

Region Baden-Baden - Bühl - Achern e.V.

Marktstr. 1, 77815 Bühl

Tel. 07223 80889-22

betreuungsverein@lebenshilfe-bba.de

SKM Rastatt

Kaiserstr. 5, 76437 Rastatt

Tel. 07222 786580 | betreuungsverein@skm-rastatt.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.



Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Rastatt

- Haben Sie Probleme mit Ihrer Eigentumswohnung, Ihrem Haus oder Grundbesitz?
- Haben Sie Probleme mit Ihrem Mieter?

Wir sind die Profis und helfen Ihnen weiter!

Werden Sie Mitglied im Haus- und Grundbesitzerverein Rastatt

Haus- und Grundbesitzerverein
Rastatt und Umgebung e.V.

Gerwigstraße 5 · 76437 Rastatt

Telefon 07222 933409

Telefax 07222 788006

info@hug-ra.de

www.hug-ra.de



Hilfetelefon
„Gewalt gegen
Frauen“

116 016

- anonym
- kostenfrei
- 24/7 erreichbar

Online-Beratung:
www.hilfetelefon.de



Hilfetelefon **116 016**
Gewalt gegen Frauen
www.hilfetelefon.de

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 16) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Bestens versorgt in Ihrer Nähe

In unseren Senioren-Zentren sind Sie der Mittelpunkt! Unser Versprechen: Maximale Qualität und ein Rundum-Sorglos-Gefühl

- » Dauer- und Kurzzeitpflege
- » Urlaubs- und Verhinderungspflege
- » Palliative Betreuung
- » Spezieller Demenzbereich
- » Komfort- und Premium-Zimmer, teilw. mit eigener Terrasse

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne persönlich.



Senioren-Zentrum Elchesheim-Illingen

Tel.: 07245 9198-200

elchesheim-i@haus-edelberg.de



Senioren-Zentrum Iffezheim

Tel.: 07229 6200-200

iffezheim@haus-edelberg.de

www.haus-edelberg.de

HIER BIN
ICH WIR.

Haus Edelberg
Senioren-Zentren



Unsere Angebote für Seniorinnen und Senioren

Caritasverband
für den Landkreis
Rastatt e.V.



Tagespflegen im Rastatter Dörfel und in Durmersheim

Erleben Sie

- wie wir gemeinsam den Alltag lebendig gestalten
- individuelle Betreuung in familiärer Atmosphäre
- liebevolle Fürsorge in kleinen Gruppen bei einer demenziellen Erkrankung
- wie Ihre Angehörigen entlastet werden
- professionelle Beratung zur Refinanzierung durch Ihre Pflegeversicherung

**Nutzen Sie unseren
kostenlosen
„Schnuppertag“**

Gerontopsychiatrischer Beratungsdienst

Unser kostenloses Angebot:

- Für Seniorinnen und Senioren mit seelischen Beeinträchtigungen
- Wir haben ein offenes Ohr für Ihre Probleme
- Wir beraten und begleiten Sie und auch Ihre Angehörigen



Trauerbegleitung „Initiative Lichtstreifen“

Trauer braucht Zeit!

- Einzelbegleitung und Gespräche
- Trauerseminare
- Frühstück für Trauernde
- Trauerwanderungen

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V. | Carl-Friedrich-Straße 10 | 76437 Rastatt | Tel. 07222 775700
info@caritas-rastatt.de | www.caritas-rastatt.de/hilfe-und-beratung/senioren

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsvorsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 31 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Bei Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt wurden, endet die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Soll sie auch über den Tod hinaus wirksam bleiben, empfiehlt sich eine notarielle Beglaubigung, denn alternativ zur Behördenbeglaubigung können Sie die Vollmacht auch von einem Notar beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt

der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit eine Vorsorgevollmacht genutzt werden kann, muss sie im Original vorliegen. Informieren Sie daher Ihre Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort und stellen Sie sicher, dass sie im Ernstfall Zugriff hat. Alternativ können Sie ihr das Original aushändigen – beachten Sie jedoch, dass die Vollmacht dann sofort einsetzbar ist.

Gegen eine einmalige Gebühr können Sie die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dort wird gespeichert, wer wem für welche Bereiche eine Vollmacht erteilt hat; der Inhalt der Vollmacht wird nicht hinterlegt. Betreuungsgerichte können die Daten bei Bedarf online abrufen und so prüfen, ob eine bevollmächtigte Person benannt ist und eine gerichtliche Betreuung entbehrlich sein kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de | www.vorsorgeregister.de

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nach dem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

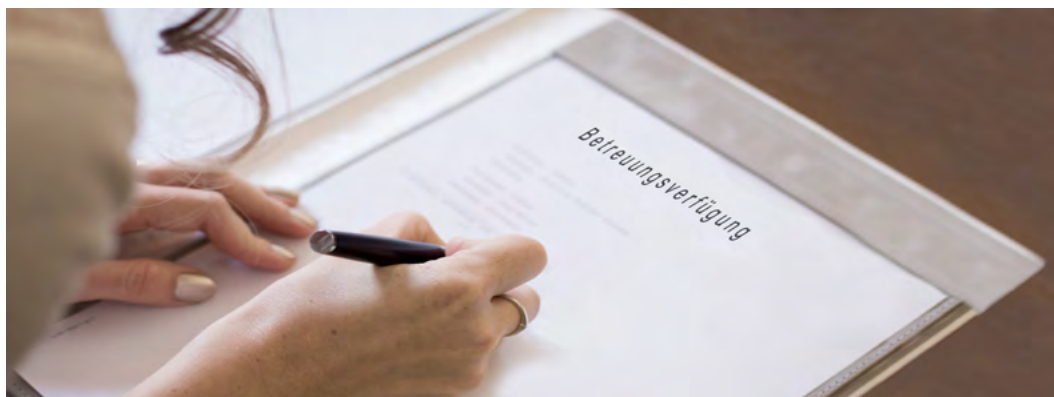
Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



© stock.adobe.com

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenver-

fügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer. ►

Professionelle Fürsorge aus Leidenschaft

Zuhause Wohnen gut umsorgt

Med. Behandlungspflege · Pflege zu Hause
Hausnotruf · Hauswirtschaft · Essen auf Rädern
Betreutes Wohnen · Unterstützung für Angehörige
Familienpflege · Pflegeberatungsbesuch · Tages-
pflege · Angebote für dementiell oder psychisch
erkrankte Menschen



Katholische Sozialstationen
in Mittelbaden e.V.



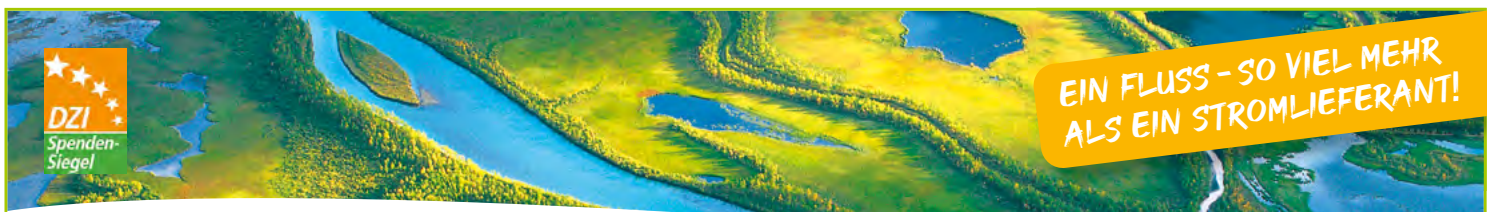
Sozialstation St. Elisabeth Rastatt
Murgstr. 37
76437 Rastatt
Telefon: 07222 93750
info@sozialstation-rastatt.de
www.sozialstation-rastatt.de



Sozialstation St. Elisabeth Bühl
Steinfeldweg 32
77815 Bühl
Telefon: 07223 24661
info@sozialstation-buehl.de
www.sozialstation-buehl.de



Sozialstation St. Pirmin Sinzheim
Dr.-Josef-Fischer-Str. 6
76547 Sinzheim
Telefon: 07221 98340
info@sozialstation-sinzheim.de
www.sozialstation-sinzheim.de



**EIN FLUSS - SO VIEL MEHR
ALS EIN STROMLIEFERANT!**

Europas Zukunft braucht Natur

Gemeinsam mit unseren Verbündeten leisten wir Widerstand gegen den Ausverkauf der letzten Naturschätze Europas.
Spenden Sie für eine lebenswerte Zukunft! **Mehr Informationen auf www.euronatur.org/fluss**



euronatur Westendstraße 3 • 78315 Radolfzell • Telefon +49 (0)7732/9272-0 • info@euronatur.org

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 41 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

elder *...wir bieten etwas mehr!*
Orthopädie + Rehatechnik

**Orthopädietechnik
Rehatechnik
Sanitätshaus**

Aktiv für Ihre Gesundheit

Ihr Partner für Ihren individuellen Anspruch!



www.eot-gaggenau.de
Wir sind für Sie da!

Elter · Orthopädie + Rehatechnik · Sanitätshaus
Konrad-Adenauer-Straße 38 · 76571 Gaggenau
Fon 07225 983514 · www.eot-gaggenau.de



**MEDICLIN
REHA-ZENTRUM
GERNSBACH**



- › Fachklinik für Innere Medizin und Kardiologie
- › Fachklinik für Neurologie
- › Fachklinik für Geriatrische Rehabilitation
- › Zentrum für Herzinsuffizienz
- › Ambulantes Therapiezentrum

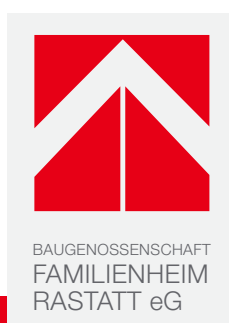
MEDICLIN Reha-Zentrum Gernsbach
Langer Weg 3, 76593 Gernsbach
Telefon 0 72 24 9 92-0

Fachklinik für Neurologie
Casimir-Katz-Straße 22, 76593 Gernsbach
Telefon 0 72 24 62 01-0

www.reha-zentrum-gernsbach.de

Wir bauen für Sie attraktive bezahlbare Mietwohnungen

„gut und sicher wohnen
- ein Leben lang“



Friedrich-Ebert-Straße 34b
76437 Rastatt
Telefon 07222 / 9714-0

www.familienheim-rastatt.de

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z.B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



© www.peopleimages.com



Das Bundesministerium der Justiz hat eine umfangreiche Broschüre mit ausführlichen Informationen zum Betreuungsrecht herausgegeben.

Die Broschüre können Sie hier bestellen:

**Publikationsversand
der Bundesregierung**
Postfach 481009
18132 Rostock

Kontakt:
Tel. 030 18272-2721
Fax 030 1810272-2721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmj.de

<p>Diakonie </p> <p>Diakonieverein Rastatt e.V.</p>	
<p>Beratung Begleitung Hilfe bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtlicher Betreuung • Vorsorgevollmacht • Patientenverfügung 	
<p>Rastatt Tel.: 07222 502770</p>	
<p>www.diakonie-bad-ra.de diakonieverein@diakonie-bad-ra.de</p>	



**•KOSTENLOSER
HÖRTEST** 

**•HÖRSYSTEME
ALLER HERSTELLER**

HÖRGUT • Hüfflischer Hof 13 • 77815 Bühl
 Tel. 07223 / 8010784 • info@hoergut-buehlot.de
 Öffnungszeiten **Mo - Fr: 9 - 18 Uhr & Samstag 9-12 Uhr**

**Erfahrener (65 Jahre) RA, Fachanwalt und
zugelassener Testamentvollstrecker** bzw.
zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater bietet für
Privatpersonen und Unternehmer auch überregional
klassische Gestaltungen und rechtliche Lösungen im
badischen Büro in Hügelsheim an.

Anfragen unter Constantin@Sperneac-Wolfer.de



**Mit Ihrer Hilfe
finden Kinder
Platz zum
Spielen.**



Spenden
Sie unter
www.dkhw.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

© africa-studio.com



sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. ►

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest

i

Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

Ihr Erbe rechtzeitig planen



KARIN VETTER

RECHTSANWÄLTIN

kanzlei@kanzlei-vetter.com

Kaiserstraße 67 - 69

07222 / 3 82 30

Rastatt

Ihr kompetenter Partner für
Testament, Erbvertrag, Pflichtteil,
Erbschafts- und Schenkungssteuer,
Schenkung, Vorsorgevollmachten uvm.

Sie brauchen ein Immobiliengutachten?

Herr Schmidt ist zertifizierter
Immobilien Sachverständiger
nach DIN EN ISO/IEC 17024 und
zertifizierter Immobilienbewerter (IHK)
sowie zertifizierter Sachverständiger
und Gutachter (DGuSV)



**Wir vermieten und
verkaufen auch für Sie!
Rufen Sie uns unverbindlich an.**

Tel. 07221 504 69 96
Tel. 07225 912 90 49
info@projektdata.de



www.projektdata.de

Herr Jürgen Schmidt
ist Ihr Ansprechpartner

Ihre Nachfolgeplanung ist uns wichtig.

Unsere Beratungsschwerpunkte:

Vererben:

Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen
Gestaltung von Vorsorgevollmachten und
Patientenverfügungen

Verschenken:

Gestaltung von Schenkungsverträgen – immer mit Blick
auf die Absicherung der Versorgung des Schenkers

Unternehmensnachfolge:

Gestaltung von Übergabeverträgen – immer in
Abstimmung mit Gesellschaftsverträgen und Testamenten

Ihre Ansprechpartnerin:

Alexandra Braun
Rechtsanwältin und Steuerberaterin
Gerwigstr. 4, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 77177-0

a.braun@bsw-recht.de
www.bsw-recht.de



Braun, Schmidt & Wild

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

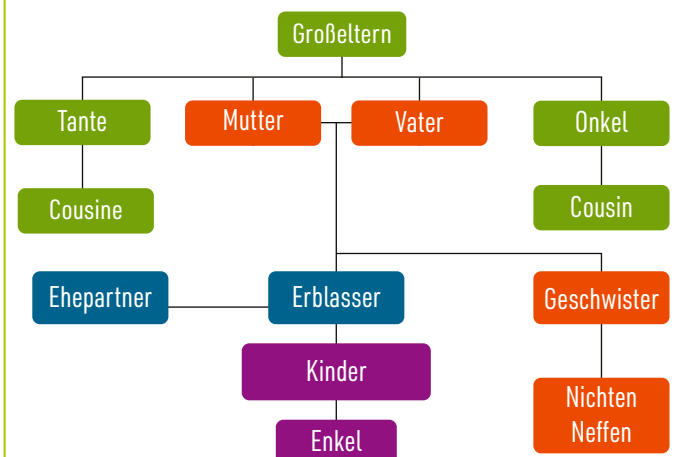


Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Legende



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte





Formulararteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
-
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. Ja Nein
-
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. Ja Nein
-
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. Ja Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, Ja Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Ja Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). Ja Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Betreuungsverfügung

■ Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

8. Weitere Regelungen

■ _____
 ■ _____

 Ort, Datum

 Unterschrift Vollmacht gebende Person

9. Zusätzliche Bestätigung (z.B. durch Arzt oder Ärztin)*

Ich bestätige, dass Herr/Frau _____ Verfasser/in dieser Vollmacht diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und dass ich an seiner/ihrer Fähigkeit zu einer freien und selbstbestimmten Entscheidung keinen Zweifel habe.

 Datum, Unterschrift

 Stempel

* Eine Bestätigung ist für die Gültigkeit der Vollmacht nicht zwingend erforderlich.

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

persönlich bekannt ausgewiesen durch: _____

wurde vollzogen anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / in eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt. Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen. Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein
- Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. Ja Nein
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. Ja Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- wünsche ich hospizlichen Beistand
-
-

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben, bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- Angaben zu bestehenden Krankheiten
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart

Ich wünsche eine Erdbestattung

Im Reihengrab

Im Wahlgrab

Im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung

Im (Erd-) Urnengrab

Im anonymen Urnengrab

In einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung

Ich wünsche eine Baumbestattung

Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
 eine Trauerfeier am Grab
 eine Trauerfeier vor der Beisetzung
 eine Trauerfeier vor der Kremation
 (bei einer Feuerbestattung)

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
 Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche religiösen Beistand von:

 Es soll eine Trauerrede gehalten werden
 Rednerwunsch: _____

7. Musik

- Ich wünsche Musik
 Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
 Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
 Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Blumenwünsche: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
 Ich wünsche Trauerkarten
 Meine Wunschtexthe habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. Ja Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. Ja Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

Bestattungsunternehmen beauftragen

Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

Arbeitgeber informieren

Rentenversicherung informieren

Krankenkasse informieren

Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

Geldinstitut(e) informieren

Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

Versicherungsverträge kündigen

Vereinsmitgliedschaften kündigen

Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

Mobilfunkvertrag kündigen

Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

Notizen:

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 47 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 52). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.

i

Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend aufgeführten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Wir bewegen Menschen 
Steven Görner

Der Bindestrich

Manchmal lesen wir Todesanzeigen in der Zeitung oder wir gehen über einen Friedhof und verweilen kurz, um die Inschrift auf dem Grabstein zu lesen. In beiden Situationen stehen dann unter dem Namen des geliebten verstorbenen Menschen die Daten. Geburtsdatum und Sterbedatum. Diese sind dann auch noch oft hervorgehoben mit einem Sternchen für die Geburt und einem Kreuz für den Tod.

Die beiden Daten sind aber genau nur zwei Tage aus unserem ganzen Leben. Manchmal sind die beiden Daten aber auch nur einfach verbunden durch einen Bindestrich. Dieser Bindestrich, klein, schnörkellos und fast schon unbedeutend.

Er steht aber für das ganze Leben, welches uns geschenkt wurde. Dieser Bindestrich beinhaltet alles, was wir erlebt haben, alle Höhen und Tiefen, sämtliche Emotionen und er steht für alle Erinnerungen, die für immer unvergessen bleiben werden. Ja, es ist wie so oft in unserem Leben, das wirklich Wichtige sind meist die kleinen unscheinbaren Dinge. So wie eben genau der Bindestrich zwischen zwei Daten. Wenn ich mir nun etwas wünschen dürfte, dann wäre es, dass wir alle es schaffen, etwas mehr auf die kleinen Dinge in unserem Leben Acht zu geben und somit unserem eigenen Bindestrich etwas mehr Bedeutung zu verleihen.

Steven Görner

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.



Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Was wird geregelt?

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Hier können Einzelheiten, wie der Ablauf der Bestattung, die Wahl der Bestattungsart (z. B. Erdbestattung oder Feuerbestattung), die Art des Sargs

oder der Urne, die Gestaltung der Trauerfeier und andere persönliche Wünsche für die spätere Bestattung festgelegt werden. Alles, was Sie in diesem Bereich schriftlich festlegen, ist eine Frage Ihrer Wünsche und des Budgets, das zur Verfügung steht.

Der zweite Teil behandelt die finanziellen Aspekte der Bestattung. Hier werden die einzelnen Kosten für den Sarg, die Grabstätte, die Trauerrede, die Musik, den Blumenschmuck und die sonstigen Leistungen im Detail festgelegt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kosten transparent aufgeführt werden und eine Gesamtsumme inklusive sämtlicher Leistungen genannt wird.

Das Bestattungsunternehmen sollte bei der Kalkulation sicherstellen, dass mögliche Preissteigerungen im Laufe der Jahre bestmöglich berücksichtigt werden. →



Damit das Leben weitergeht.
Mechler
 Hoffnung durch Hilfe®
 BESTATTUNGEN GmbH

Bühl
 Hauptstr. 78 ☎ 07223 – 990 860

Baden-Baden
 Friedhofstr. 7 ☎ 07221 – 25 666

www.mechler-bestattungen.de



Berdon

BESTATTUNGEN SEIT 1949

*Erinnerungen sind wertvolle Momente.
 Mit einer Bestattungsvorsorge
 entlasten Sie sich und Ihre Angehörigen.*

Tag & Nacht
 Tel.: 07222 / 7878 - 0
 76437 Rastatt Kaiserstraße 55
www.bestattungen-berdon.de

Rainer Weber Bestattungen

Dekan-Höfler-Str. 1 und Neumatttring 8
 76532 Baden-Baden
Telefon 0 72 21 – 6 36 90
 mail@weberrainer.de · www.weberrainer.de

Muggensturm
 Bestattungsunternehmen
Rudi Klumpp seit 1929

Inh. Rainer Weber
 Wilhelmstr. 59 · 76461 Muggensturm
Telefon 0 72 22 – 5 32 15

Wenn nichts mehr ist wie es einmal war, stehen wir Ihnen in bewährter Tradition und mit neuen Ideen gern einfühlsam und beratend zur Seite. Bei uns steht der Mensch im Vordergrund. Unser Ziel ist es, Sie auf Wunsch von allen anfallenden Aufgaben zu entlasten.

Ihre Partner für den individuellen Abschied.

- umfassende Beratung · Erledigung aller Formalitäten
- Vorsorgeregelungen · treuhänderische Verwaltung der Vorsorgegelder

Mitglied/Partner von:

Bund Deutscher Bestatter e.V.

Kuratorium Deutsche Bestattungskultur

Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Die Bestattungsvorsorge ermöglicht Ihnen schon zu Lebzeiten alles bis ins Detail zu klären. **Die Beratung und Betreuung der Bestattungsvorsorge ist kostenlos.**

...Fortsetzung von Seite 52

Absicherung der Kosten

Den für die Bestattungskosten notwendigen Betrag können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf. Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung, in die monatliche Beiträge eingezahlt werden. Die Versicherungssumme wird im Todesfall an die eingesetzte Bezugsperson ausbezahlt.

Was unterscheidet den Vorsorgevertrag von der Bestattungsverfügung

Ein wichtiger Unterschied zwischen einem Bestattungsvorsorgevertrag und der Bestattungsverfügung besteht darin, dass die Bestattungsverfügung lediglich eine Willenserklärung darstellt, jedoch keine finanzielle Absicherung wie

der Bestattungsvorsorgevertrag bietet. In der Bestattungsverfügung können Sie jedoch angeben, ob ein Bestattungsvorsorgevertrag bereits abgeschlossen wurde oder ob Sie dies noch tun möchten.

Die Vorteile eines Bestattungsvorsorgevertrags:

- Den Hinterbliebenen werden finanzielle und emotionale Belastungen erspart
- Streit innerhalb der Familie wird vermieden
- Persönliche Wünsche zur Beerdigung bleiben gewahrt
- Der finanzielle Teil des Vorsorgevertrags sichert die Bestattungskosten ab

BESTATTUNGSVORSORGE

Finanzielle Absicherung der Bestattungskosten

Treuhandvertrag

einmalige Geldanlage
(auch Teilzahlungen möglich)

oder

Sterbegeldversicherung

wird in regelmäßigen
Beitragsraten angespart
(auch Einmalzahlung möglich)

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabes auf einem Friedhof zu erleichtern.



Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Jahresgrabpflege

Ein Jahresgrabpflegevertrag kann jährlich gekündigt werden. Dies bietet die Flexibilität, den Vertrag anzupassen oder zu beenden, falls sich Ihre Bedürfnisse oder Umstände ändern. Die genauen Leistungen, die im Jahresgrabpflegevertrag enthalten sind, sind verhandelbar und variieren je nach den individuellen Wünschen der Kunden.

Typischerweise umfassen sie die regelmäßige Reinigung des Grabbeetes, die saisonale Bepflanzung sowie das Düngen und Gießen der Pflanzen. Weiterhin können Leistungen wie das Aufbringen von Grabschmuck und Gestecken zu den Totengedenktagen, die Erneuerung der Anlage nach schweren Unwettern enthalten sein. Zusätzliche Serviceleistungen können je nach Vereinbarung und Umfang des Vertrags variieren.

Dauergrabpflege

Bei der Dauergrabpflege wird ein Vertrag über die umfassende Betreuung und fachgerechte Pflege eines Grabes für die gesamte Nutzungszeit abgeschlossen, die üblicherweise 20 bis 25 Jahre beträgt. Im Gegensatz zum Jahresgrabpflegevertrag wird die gesamte Vertragssumme bei Vertragsbeginn gezahlt. Die Bezahlung erfolgt in der Regel über eine Treuhandstelle. Diese verwaltet das eingezahlte Geld und stellt regelmäßig die Zahlungen an die beauftragte Friedhofsgärtnerei für die vereinbarten Leistungen sicher. Die Treuhandstelle hat auch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung zu überprüfen. Sollte die beauftragte Gärtnerei nach einigen Jahren den Geschäftsbetrieb einstellen, kümmert sich die Treuhandstelle um die Regelung einer Nachfolge.

Der Umfang und Inhalt von Dauergrabpflegeverträgen sind individuell gestaltbar. Neben einer umfassenden und kontinuierlichen Betreuung des Grabes können auch bestimmte Aspekte wie die Erstanlage, saisonal wechselnde Pflanzen oder spezieller Grabschmuck zum Todestag oder an Totengedenktagen vereinbart werden.

Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages entlastet die Hinterbliebenen sowohl zeitlich als auch finanziell, da das Thema Grabpflege bereits im Vorfeld geregelt und zuverlässig abgesichert ist.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str. 8
76227 Karlsruhe
Tel. 0721 94487-0
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de



Liebevolles Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen vertrauensvollen Service für die langfristige Grabpflege – **stilvoll, persönlich & kreativ.**

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne

 Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Straße 8
76227 Karlsruhe
Telefon (0721) 9 44 87 - 0
Fax (0721) 9 44 87 20

Mehr Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de



BLUMEN SEITERLE
GARTENBAU

**WIR UNTERSTÜTZEN
SIE GERNE IN FOLGENDEN
BEREICHEN ...**

- **FRIEDHOFSGÄRTNEREI**
Grabneuanlage, Grabpflege,
Einzelarbeiten
- **GARTENBAU**
Neugestaltung, Planung
Pflege- und Einzelarbeiten
- **FLORISTIK**
Moderne Floristik, Dekorationen aller Art,
für jeden Anlass

Wir sind Mitglied der Genossenschaft badischer Friedhofsgärtner und beim Fachverband deutscher Floristen.



Baden-Baden
Friedhofstraße 31
76530 Baden-Baden
Tel. 07221.21690
Baden-Baden@seiterle-blumen.de

Rastatt
Bahnhofsanlage 6
76437 Rastatt
Tel. 07222.21206
Rastatt@seiterle-blumen.de

www.seiterle-blumen.de

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für die Hinterbliebenen oft eine emotionale und herausfordernde Aufgabe. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen müssen auch die örtlichen Friedhofsvorschriften beachtet werden, was die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken kann. Dennoch ist ein schön gestalteter Grabstein von großer Bedeutung, da er eine Verbindung zum Wesen des Verstorbenen herstellt.

Ein Grabstein ist nicht nur ein Zeichen der letzten Ruhestätte, sondern auch ein Denkmal und eine Erinnerung an einen geliebten Menschen. Er ist ein Symbol für das gelebte Leben und kann den Hinterbliebenen Trost spenden. Durch eine individuelle Gestaltung kann der Grabstein die Persönlichkeit und das Leben des Verstorbenen widerspiegeln.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Kreativität. Von der Wahl des Materials über die Formgebung bis hin zur Beschriftung gibt es zahlreiche Optionen, um den Grabstein einzigartig zu gestalten. Einige Beispiele für Materialien sind Marmor, Granit, Sandstein oder auch Metall. Jedes Material hat seine eigenen Eigenschaften und kann eine bestimmte Atmosphäre vermitteln. Die Inschrift auf einem Grabstein ist ein wichtiger Bestandteil der Grabsteingestaltung. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen, das Geburtsdatum und den Todestag. Oft werden auch der Geburtsort und der Geburtsname genannt.

Zusätzlich zur reinen Information können individuelle Trauersprüche, Symbole, Ornamente oder andere Bildmotive in die Inschrift integriert werden. Die Angehörigen haben hier die Möglichkeit, die Persönlichkeit und die Interessen des Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen. Symbole und Ornamente können eine weitere Ebene der Bedeutung und Ausdruckskraft auf einem Grabstein schaffen. Auch individuelle Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Muster können eingesetzt werden, um den Grabstein zu verzieren.



JACOBS
STEINBILDHAUEREI

Qualität aus Tradition

- Grabmale
- Gartenplastiken
- Quellsteine
- Gartentische und Bänke aus Naturstein
- Natursteinrestaurierung

77815 Bühl · Am Froschbächle 2 · Tel. 07223 / 45 88

76530 Baden-Baden · Friedhofsstr. 10 · Tel. 07221 / 2 25 63

Die Waldbestattung

Eine naturnahe und würdevolle Alternative zur traditionellen Bestattung.

Die Waldbestattung gewinnt zunehmend an Beliebtheit als alternative Bestattungsform zur traditionellen Beerdigung auf einem Friedhof. Bei dieser Art der Bestattung wird die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne in einem ausgewiesenen Waldgebiet beigesetzt. Diese Urnenplätze sind oft an Bäumen oder besonderen Naturstellen wie Lichtungen oder Bachläufen.

Ein wesentlicher Vorteil der Waldbestattung ist die naturnahe Gestaltung der letzten Ruhestätte. Anstelle eines klassischen Grabes mit Stein und Blumen erhalten die Hinterbliebenen die Möglichkeit, sich in der Ruhe und Schönheit des Waldes zu verabschieden. Der natürliche Kreislauf von Leben und Tod wird hier besonders deutlich, da die Asche des Verstorbenen in den Kreislauf der Natur zurückkehrt. Diese Bestattungsform spricht besonders Menschen an, die eine tiefe Verbindung zur Natur haben und sich eine einfache,

aber dennoch würdevolle Beisetzung wünschen. Die Pflege des Grabes entfällt, da der Wald sich selbst überlassen bleibt und keine künstlichen Elemente benötigt werden. Dies entlastet die Angehörigen und schont die Umwelt.

Rechtlich gesehen muss eine Waldbestattung in Deutschland in einem dafür zugelassenen Bestattungswald erfolgen. Diese Wälder sind speziell dafür vorgesehen und bieten neben dem Bestattungsplatz auch oft Möglichkeiten für Trauerfeiern in einem natürlichen Umfeld. Zusammenfassend ist die Waldbestattung eine umweltfreundliche und naturnahe Alternative zur herkömmlichen Bestattung, die den Wunsch nach einem friedlichen und ungestörten letzten Ruheplatz erfüllt. Sie verbindet den Abschied vom Leben mit der Rückkehr in die Natur und schenkt den Hinterbliebenen einen Ort der Ruhe und Besinnung inmitten der natürlichen Schönheit des Waldes.

Letzte Ruhe unter Bäumen

An einem Baum mitten im Wald bestattet zu werden – das ist im **FriedWald Rheinau** und im **FriedWald Badener Höhe** möglich. Fernab von Hektik und Lärm gibt es hier individuellen Freiraum für Abschied, Trauer und Erinnerung.

Lernen Sie den FriedWald bei einer kostenlosen Waldführung kennen. Die FriedWald-Försterinnen und -Förster zeigen Ihnen den Wald und beantworten alle Fragen rund um Baumbestattung, Kosten und Vorsorge.



Die Waldführungen finden in der Regel alle zwei Wochen an einem Samstag statt.



Aktuelle Termine und Anmeldung:
Tel. 06155 848-100
oder www.friedwald.de/rheinau
bzw. www.friedwald.de/badener-hoehe





Betreuung Zuhause

Pflegeagentur Erni 24

In besten Händen

Gut umsorgt Zuhause leben!

Alltagsbegleitung
Entlastung zuhause

24h Betreuung
und Pflege zuhause

Verhinderungspflege
bis 6 Wochen zuhause

Pflegeagentur Erni

Proven Expert
Kundenbewertungen



SEHR GUT

98% Empfehlungen

382 Kundenbewertungen

25.02.2024

Tel: +49 (0) 72 21 / 85 88 6 99

Niederlassung: Aschmattstr. 8 | 76532 Baden-Baden
Zentrale: Marktplatz 109 – 111 | 77867 Kappelrodeck
www.pflegeagentur-erni.de



Mobile Wohnberatung

Für ein barrierefreies und altersgerechtes Wohnen zu Hause im Landkreis Rastatt



Neue und erfahrene Ehrenamtliche für das Projekt „Mobile Wohnberatung“.

Viele Menschen wollen gerne in ihrer Wohnung und im vertrauten Wohnumfeld bleiben. Um Menschen ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, können schon einfache Veränderungen der Wohnsituation die Lebensqualität verbessern.

Das Alter bringt einen Zugewinn an Erfahrungen, kann aber auch Einschränkungen in der Bewegungsfähigkeit, der Sehfähigkeit, des Hörvermögens und Nachlassen der Muskelkraft zur Folge haben. Es kommt dann zu Unsicherheiten beim Überwinden von Stufen und Barrieren, und die Sturzgefahr steigt. Besonders bei alleinlebenden Menschen kann ein Sturz lebensbedrohlich werden. Um ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, können schon einfache Veränderungen der Wohnsituation die Lebensqualität verbessern: Beseitigung von Stolperfallen, das Anbringen von Handläufen und Haltegriffen, der Einbau einer bodengleichen Dusche, eine bessere Beleuchtung, Installation einer Hausnotrufanlage, der Einbau eines Treppenliftes, usw.

Der Kreissenorenrat Rastatt e. V. vermittelt ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater, die in ihrem Wohnort bei den Menschen zu Hause „Mobile Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen“ anbieten. Diese Beratung umfasst auch Informationen über bestehende Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Tätigkeiten der Wohnberater

- Individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen des barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch
- Informations- und Beratungsgespräche in der Einrichtung
- Hausbesuche
- Analyse der Wohnsituation unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und des vorhandenen Netzwerkes
- Durchführung verschiedener Wohnungsanpassungsmaßnahmen: Hilfsmiteileinsatz, Ausstattungsänderung, bauliche Änderung, Wohnungsumzug, Wohnungstausch, Wohnungsaufteilung, Wohnungsänderung
- Fall- und Unterstützungsmanagement
- Motivation und Einbeziehen von Ratsuchenden, Angehörigen, Vermietern
- Information über Finanzierungsmöglichkeiten
- Planung und Begleitung der Maßnahmen
- Vermittlung von Diensten und anderen sozialen Angeboten
- Koordination aller an der Maßnahme beteiligten Personen, Institutionen und Tätigkeiten - Vermittlung bei Problemen
- Nachschau und Kontrolle der angemessenen Durchführung
- Telefonische Wohnberatung auch während der Corona-Krise

Kontakt über:

Michaela Hummel

Koordinatorin

Tel. 0174 6099728

michaela.hummel@kreissenorenrat-rastatt.org

Josef Elter

Projektleiter

Stellv. KSR-Vorsitzender

Tel. 07225 983516

Mobil 0151 12139908

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112 **Telefonseelsorge..... 0800 1110111**
Polizei..... 110 **und..... 0800 1110222**
Ärztlicher Notdienst 116117 **Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116**
Gift-Notruf 0761 19240

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....
Zahnärztliche Praxis.....
Krankenkasse/Pflegekasse
Sozialstation/Pflegedienst
.....
.....

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine
Spende von Organen/Geweben zur Trans-
plantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen
Feststellung meines Todes meinem Körper
Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für
folgende Organe / Gewebe:

.....
.....

Nein, ich widerspreche einer Entnahme
von Organen und Geweben.

Über Ja oder Nein soll dann folgende
Person entscheiden:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Hausarzt

.....
Telefon

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

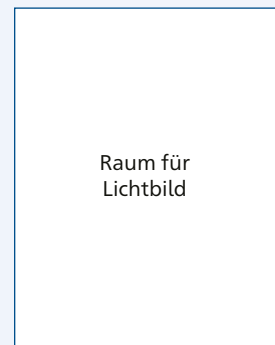
Patientenverfügung Ja Nein

.....
Wo?

.....

.....

Notfallausweis



Raum für
Lichtbild

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

In der Tauer mit Würde begleiten

Wir sind 24h für Sie da.



Kirchhaldenpfad 3
76597 Loffenau
Telefon 07083 93 272 88
Mobil 0176 233 14 364
info@bestattungen-zeltmann.de
www.bestattungen-zeltmann.de



24 Stunden erreichbar

Forbach ————— **Gernsbach**

Landstraße 10 · 76596 Forbach
Telefon 07228 701 09 39
info@bestattungen-krieg.de

Hauptstraße 20 · 76593 Gernsbach
Telefon 07224 21 81
info@bestattungen-krieg.de

www.bestattungen-krieg.de



SG Bestattungen
Kapellenstr. 1a · 76437 Rastatt
Telefon 07222 963 242 0
Mobil 0176 28 44 32 44
kontakt@sg-bestattungen.de
www.sg-bestattungen.de

SG Bestattungen Baden-Baden
Balzenbergstr. 9
76530 Baden-Baden
Telefon 07221 771 496 6

SG Bestattungen Durmersheim
Hauptstr. 31
76448 Durmersheim
Telefon 07245 860 042 9

SG Bestattungen Ötigheim
Kronenstr. 6
76470 Ötigheim
Telefon 07222 963 942 0

Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar.